

Erstausstattung f. Bekleidung und Hausrat

Grundsätzliches zur Erstausstattung

Die *Erstausstattung* ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wann von einer *Erstausstattung* zu sprechen ist, erscheint sich zunächst selbstverständlich aus dem Begriff abzuleiten, nämlich wenn jemand zum ersten Mal eine Ausstattung benötigt. Abgesehen von der *Erstausstattung* für ein neugeborenes Kind ist es mit der Eindeutigkeit des Begriffes beim näheren Hinsehen nicht allzu weit, da man seine Ausstattung normalerweise nach und nach ergänzt und erweitert. Die *Erstausstattung* ist also nur höchst selten ein Ereignis, dass punktuell und gewissermaßen initial stattfindet.

Die Wortbedeutung „Erst“ kann allerdings auch kaum so gemeint sein, dass eine **zweite** *Erstausstattung* etwa ausgeschlossen wäre. Vielmehr sind Lebenslagen denkbar, in denen jemand zum wiederholten Male „abgebrannt“ ist und sich grundlegend neu ausstatten muss. In diesem Fall wäre auch die zweite Ausstattung eine *Erstausstattung* im Sinne des Gesetzes.

Um die Unbestimmtheit des Rechtsbegriffs handhabbar zu machen, wird die Erstausstattung im Folgenden an Hand von Beispielen definiert.

Erstausstattungen für Einrichtungsgegenstände

Lebenssituationen, in denen Bedarf an einer Erstausstattung für Einrichtungsgegenstände besteht

Eine Beihilfe für die Erstausstattung einer Wohnung wird nur in den Fällen gewährt, in denen eine Wohnung erstmals komplett oder teilweise neu eingerichtet werden muss. Insbesondere sind folgende Fallstellungen möglich:

- Erstmaliger Bezug einer Wohnung nach Auszug aus der elterlichen Wohnung.
- Bezug einer neuen Wohnung nach Trennung oder Scheidung.
- Erstmaliger Bezug einer Wohnung nach Auszug aus einem Wohnheim oder nach längerem JVA-Aufenthalt (→Gründe für Verlust der Möbel nachvollziehbar?)
- Neueinrichtung nach Schaden durch höhere Gewalt, z. B. Feuerschaden, Wasserschaden o.ä. Zu prüfen sind in diesen Fällen etwaige Ansprüche ggü. Versicherungen bzw. Fremdverschulden.

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob es einer kompletten Einrichtung bedarf oder einzelne Einrichtungsgegenstände vorhanden sind (z.B. aus der elterlichen bzw. ehelichen Wohnung, aber auch aus dem Wohnheim bzw. nicht vom Schadensfall betroffen). Ggf. ist eine Beihilfe nur für die fehlenden Einrichtungsgegenstände zu gewähren.

Erstausstattung f. Bekleidung und Hausrat

Anrechnung eines Eigenanteils (Sonderfall)

EHB, die bereits einige Zeit ALG II (volle Regelleistung) erhalten und erst zu einem späteren Zeitpunkt eine eigene Wohnung beziehen, müssen einen Eigenanteil aus dem in der Regelleistung enthaltenen Betrag für Möbel und Hausrat in Höhe von 7% aufbringen.

Analog § 24, Abs. 3, SGB II ist dieser Eigenanteil aus einem Zeitraum von bis zu 7 Monaten – entsprechender ALG II-Bezugszeitraum vorausgesetzt – anzurechnen.

Dies gilt nicht bei Trennung/Scheidung, da diesem Anteil bis zur Trennung ein ständiger Wiederbeschaffungs-/Erhaltungsbedarf gegenüberstand.

Die Gesamtbeträge schlüsseln sich im Einzelnen auf wie folgt¹:

Bezeichnung	1-PHH / €	2-PHH / €	3-PHH / €	4-PHH / €
Kleiderschrank	51,00	102,00	153,00	205,00
Bettgestell	51,00	102,00	153,00	205,00
Matratze	36,00	72,00	104,00	143,00
Lattenrost	15,00	31,00	46,00	61,00
Wohnzimmerschrank/-regal	38,00	77,00	115,00	153,00
Sessel / Couchgarnitur	41,00	82,00	123,00	164,00
Bettdecke / Wolledecke / Kissen	41,00	82,00	123,00	164,00
Bettwäsche	15,00	31,00	46,00	61,00
Handtücher, Badelaken	8,00	15,00	23,00	31,00
Geschirr, Töpfe, Bestecke	51,00	77,00	103,00	128,00
Fön	8,00	8,00	8,00	8,00
Bügeleisen	13,00	13,00	13,00	13,00
Wäscheständer	8,00	8,00	8,00	8,00
Staubsauger	50,00	50,00	50,00	50,00
Kühlschrank	138,00	138,00	138,00	138,00
Kochplatte für 1-Personen-HH	31,00	-	-	-
E-Herd für Mehrpersonen-HH	-	153,00	153,00	153,00
Waschmaschine für 1-Pers.-HH	155,00	-	-	-
Waschmaschine für Mehrpersonen-HH	-	256,00	256,00	256,00
2 Tische Küche + WoZi	82,00	82,00	82,00	82,00
Küchenstühle	20,00	31,00	41,00	51,00
Küchenschrank	66,00	66,00	133,00	133,00
Lampen	41,00	51,00	61,00	72,00
Fernseher (lt. Urteil BSG v. 24.02.2011)	61,00	61,00	61,00	61,00
Summe bei kompletter Erstausstattung	959,00	1527,00	1932,00	2279,00
5 bis 8 - Personenhaushalte	5-PHH / €	6-PHH / €	7-PHH / €	8-PHH / €

¹ Entspricht der bisherigen Regelungen der Pauschalierung in der Sozialhilfe (festgesetzt lt. Anlage 5 zur Beschlussvorlage STAVO Nr. 355/2004 v. 20.08.2004):

Erstausstattung f. Bekleidung und Hausrat

	2685,00	3048,00	3478,00	3841,00
--	---------	---------	---------	---------

Beihilfe für Fernseher

Lt. Urteil des BSG vom 24.02.2011 soll die Sicherstellung von Freizeit- Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Der Fernseher gehört nicht zur Erstausstattung einer Wohnung. Wird dennoch eine Beihilfe beantragt, können die Kosten dafür nur darlehensweise übernommen werden.

Folgender Bedarf kann im Rahmen der Erstausstattung im Einzelfall **zusätzlich** zur Erstausstattung anerkannt werden:

Gardinen, Stores, pro Fenster	15,00 €
Gardinenleisten, pro Fenster	7,00 €
Küchenspüle (einschl. Unterschrank und Armatur)	100,00 €

Vom Vermieter gestellte Einrichtungsgegenstände

Für Wohnungsgegenstände, die üblicherweise vom Vermieter gestellt werden oder gemäß Mietvertrag vom Vermieter zu stellen sind, können **keine Beihilfen** gewährt werden.

Einrichtungsgegenstände wie ~~Küchenspülen, Armaturen~~ Fußbodenbeläge gehören üblicherweise zur Wohnung und sind somit in aller Regel im Eigentum des Vermieters, zumal sie beim Auszug / Wohnungswechsel nicht mitgenommen werden können. Eine Übernahme der Kosten würde den Vermieter begünstigen und kommt daher grundsätzlich nicht in Frage. Fehlen diese Einrichtungsgegenstände, so muss der wohnungssuchende eHB den Vermieter in die Pflicht nehmen oder ggf. eine andere Wohnung wählen.

Sonderbedarf: Umstellung auf digitalen Fernsehempfang

entfällt

Erstausstattung f. Bekleidung und Hausrat

Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Lebenssituationen und Anlässe, in denen Bedarf an einer Erstausstattung mit Kleidung besteht

Außer zu den unten aufgeführten Anlässen (Schwangerschaft, Geburt, Konfirmation Hochzeit etc.) besteht normalerweise kein Bedarf an einer Erstausstattung mit Kleidung, es sei denn, dass ein Schaden (Bsp. Wohnungsbrand,) eingetreten ist oder jemand nach einer langen Haftzeit nur noch über eine unzureichende Ausstattung verfügt. Denkbar ist auch, dass extreme krankheitsbedingte Gewichtsveränderungen einen entsprechenden Bedarf auslösen. In solchen Fällen beschränkt sich der unmittelbare Bedarf allerdings auf einen überschaubaren Zeitraum, das heißt, es muss nicht sofort der gesamte Bedarf sowohl für die warme als auch für die kalte Jahreszeit gedeckt werden.

Die Beihilfebeträge (unten) sind jeweils für ein ganzes Jahr bemessen. Bei einem akuten Bedarf sind insofern 50% des jeweiligen Jahresbedarfes angemessen.

Pauschalen für Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Kleidung für Kinder (Jahresbedarf)	
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	218,00 €
von Beginn des 7. bis Vollendung des 15. Lebensjahres	243,00 €
Kleidung für Erwachsene (Jahresbedarf)	
ab dem 16. Lebensjahr (bei Übergröße zuzüglich 20 % der Pauschale)	286,00 €
Bekleidung bei Schwangerschaft	
Umstandsgarderobe	190,00 €
Erstausstattung bei Geburt für das 1. Kind	125,00 €
Erstausstattung bei Geburt ab dem 2. Kind	98,00 €
Einrichtungsgegenstände bei Geburt	
Bett ,Kinderwagen, Wickelkommode, Hochstuhl, etc.	307,00 €

Die Zusammensetzung der Pauschalen für die Erstausstattung bei **Schwangerschaft und Geburt** einschl. einer Preiserhebung vom Juli 2007 sind gespeichert unter →AFK-Ablage / Leistung/ ARL- § 24 Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt –Einzelaufstellung.

Erstausstattung f. Bekleidung und Hausrat

Bekleidung bei besonderen Anlässen	
Konfirmation / Kommunion / muslimisches Beschneidungsfest	77,00 €
Hochzeit (pro Person)	77,00 €
Trauerbekleidung (nur für Erwachsene bei Tod des Ehegatten, der Eltern/eines Elternteils oder der Kinder)	102,00 €

Für Bewirtungskosten bei diesen Anlässen kann keine Beihilfe gewährt werden, da diese Aufwendungen aus der Regelleistung zu finanzieren sind.

Beihilfen für Personen mit geringem Einkommen, jedoch ohne laufenden Leistungsanspruch

Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigen, haben gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II ebenfalls einen Anspruch auf einmalige Leistungen. In diesen Fällen ist das übersteigende Einkommen des Antragsmonats und der folgenden sechs Monate als Eigenanteil zu berücksichtigen. Der den laufenden Bedarf übersteigende Einkommensanteil ist somit regelhaft in siebenfacher Höhe auf den Bedarf an einmaligen Leistungen anzurechnen.

In akuten Bedarfsfällen (Einzelfallentscheidung), in denen nachweislich keine Möglichkeit besteht/bestand, entsprechende Mittel anzusparen, kann der Eigenanteil verringert werden (1-6 Monate Überschreibungsbetrag).

Für die Antragstellung ist das beigelegte Formular zu verwenden, das als Druck vorrätig gehalten wird.

Antrag auf Gewährung einmaliger Leistungen / Integrationsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II

BG-Nr. _____ Kd.Nr. _____

Herr / Frau _____ Familienstand _____
Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname, Beruf

geb. am _____ in _____, wh. in 34 _____ Kassel, _____ Straße, Nr. _____

beantragt hiermit _____

Begründung: _____

Die nachstehend angegebenen Einkünfte stehen mir bzw. der Haushalts-/Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung. Ich bin nicht in der Lage, hiervon den erforderlichen Bedarf zu bestreiten.

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Einkommensart	Monatl. EURO	Einkommensart	Monatl. EURO
1. Leistungen der Agentur für Arbeit (Alg/UhG)		12. Leistungen nach LAG (Ausgleichsamt)	
2. Arbeitseinkommen (Gehalt, Lohn		a) Unterhaltshilfe	
a) Vergütung in Geld und Naturalien)		b) andere	
3. Unterstützung aus einer behördlichen oder..		14. Pflegegeld bzw. Pflegezulagen	
privaten Kasse.....		15. Einkommen aus Landwirtschaft oder	
4. Krankengeld.....		Gewerbe	
5. Renten:		16. Einkommen aus Grundbesitz oder	
a) Altersruhegeld		Vermögen	
b) Erwerbsminderungsrente		17. Unterhalt / UVG.....	
c) Witwen-/Witwerrente		18. Freiwillige Zuwendungen	
d) Waisenrente		19. Wohngeld	
6. Rente aus einer Unfallversicherung		20. Kindergeld	
7. Rente aus der Knappschaftsversicherung ...		21. Vermietung / Verpachtung	
8. Pension / Ruhegehalt		22. Erziehungsgeld	
9. Betriebsrente		23. BAföG	
10. Sonstige Renten		24. Blindengeld	
11. Renten nach BVG (Versorgungsamt)		25. Sonstiges	
a) Witwen-/Witwerrente	
b) andere.....		

Die Unterkunftskosten betragen mtl. _____ EURO, davon Heizkosten _____ EURO.

An Vermögen (Kapital- und Grundvermögen) besitzen ich und meine Angehörigen Folgendes: _____

Mit mir in Haushaltsgemeinschaft leben folgende Angehörige:

Name	Geboren am	Familienstand	Verwandtschaftsgrad	Beruf/Arbeitgeber	mtl. Einkommen

Unterhaltsverpflichtete Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft:

Name	Geboren am	Verwandtschaftsgrad	Familienstand/Kinder	Wohnort, Straße	mtl. Einkommen

Ich habe folgende regelmäßige Aufwendungen:

Versicherungen

Name	Art	Gesellschaft	jährlich	½-jährlich	¼-jährlich	monatlich

Berufsbedingte Aufwendungen:

Art	Bezeichnung	Kosten in EURO
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte <input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> eigener PKW <input type="checkbox"/> Sonstiges:	Einfache Fahrtstrecke zum Arbeitsplatz _____ km an _____ Tagen / Woche	
Beiträge zu Berufsverbänden:		
Arbeitsmittel		
Sonstiges		

Zur Angabe aller Tatsachen, die zur Berechnung der Leistung erforderlich sind, bin ich gem. §§ 60 ff Sozialgesetzbuch (SGB) I. Teil verpflichtet. Ich habe das Recht, Auskünfte zu verweigern, was jedoch gem. § 66 SGB I zur Versagung der beantragten Leistung führen kann.

Ich versichere, dass meine Angaben in allen Teilen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Angaben strafbar mache und zu Unrecht bezogene Leistungen ersetzen muss. Nach § 263 Strafgesetzbuch ist bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zudem eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges möglich.

Mir ist bekannt, dass meine / unsere personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Antragsteller/in

Nicht durch Antragsteller/in auszufüllen	
Die Angaben wurden geprüft und sind glaubhaft / nicht glaubhaft (Nichtzutreffendes streichen)	
Entsprechende Nachweise haben vorgelegen / nicht vorgelegen (Nichtzutreffendes streichen)	
Kassel, _____ Datum	_____ Unterschrift/Stempel bearbeitende Stelle